

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00051 vom 12. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2010.00051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00051)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00051 du 12 mars 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00051 del 12 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer machte im Rahmen der Beschwerde geltend, dass es ihm nicht gelungen sei, das angerechnete Erwerbseinkommen zu erzielen, da er trotz ausreichender Bemühungen, jedoch aufgrund mangelnder Berufsausbildung, seines Ausländerstatus und seiner Teilinvalidität keine Arbeitsstelle gefunden habe (Urk. 1 S. 5 Ziff. 5 f.).

3.2 Gemäss Art. 14a Abs. 1 ELV wird bei Teilinvaliden grundsätzlich der Betrag als Erwerbseinkommen angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Invaliden unter 60 Jahren sind jedoch mindestens folgende Beträge anzurechnen (Art. 14a Abs. 2 ELV):

- der um einen Drittel erhobte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent (lit. a)
- der Höchstbetrag für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent (lit. b)
- zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent (lit. c).

Wird der Grenzbetrag in Art. 14a Abs. 2 ELV nicht erreicht, insbesondere wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Restvermögensfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden. Dabei besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht des Bezügers von Ergänzungsleistungen bei der Sachverhaltsabklärung durch das Durchführungsorgan (Art. 43 Abs. 1 ATSG) in dem Sinne, dass er die Umstände geltend zu machen hat, welche nach seiner Auffassung geeignet sind, die Vermutung eines Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und sind sie auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem schlüssigen Ergebnis, hat der invalide Bezüger von Ergänzungsleistungen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_600/2009 vom 8. Oktober 2009, E. 3.2 mit Hinweisen).

3.3 Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens Teilinvaliden gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV haben sich EL-Organ und Sozialversicherungsgerichte mit Bezug auf

die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten (Urteil des Bundesgerichts 8C\_172/2007 vom 6. Februar 2008 E. 7.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus der Verfügung der IV-Stelle vom 14. Juli 2004 geht hervor, dass der Beschwerdeführer aus ärztlicher Sicht in einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Rahmen von 50 % arbeitsfähig ist (Arbeit ganztags, Leistung 50 %), wobei nur noch körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit Wechselbelastung ausgeübt werden können (Urk. 3/326 Verfügungsteil). Der Mitteilung der IV-Stelle vom 4. Februar 2008 ist zu entnehmen, dass bei der Überprüfung des Invaliditätsgrades keine Änderung festgestellt wurde und weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 55 % besteht (Urk. 7/234).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der vorliegende ärztliche Bericht von Dr. med. B. \_\_\_ vom 15. Januar 2008 (Urk. 7/340) vermag daran nichts zu ändern, wurde dieser doch im Rahmen der Rentenrevision bereits berücksichtigt (vgl. Urk. 8/75) und auch der nunmehr eingereichte Bericht desselben Arztes vom 3. Juni 2010 (Urk. 7/343) bestätigt eine Arbeitsfähigkeit für leichte angepasste Tätigkeiten in einem 50%-Pensum.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach ist gestützt auf die Feststellungen der IV-Stelle nach wie vor von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit und einem Invaliditätsgrad von 55 % auszugehen, wobei die Beschwerdegegnerin zugunsten des Beschwerdeführers sogar nur eine Arbeitsfähigkeit von 45 % annahm (Urk. 2 S. 3 oben).

3.4 Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass es den teilinvaliden Versicherten vermutungswise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den IV-Organen festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen, wobei es ihnen obliegt, den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihres Alters, mangelnder Ausbildung oder Sprachkenntnisse, persönlicher Umstände, des Arbeitsmarktes, etc. keine Arbeitsstelle finden (vorstehend E. 3.2). Sie müssen dies mit erfolglosen Stellenbemühungen nachweisen (Erwin Carigiet/Uwe Koch, a.a.O., S. 154).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 124 V 231 E. 4a mit Hinweis). Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen, sondern vielmehr auf die Tatsache und Intensität derselben an (ARV 1980 Nr. 45 S. 112 E. 2). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern/Stuttgart 1987, N 13 ff. zu Art. 17 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung, AVIG). Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (vgl. Gerhards, a.a.O., N 15 zu Art. 17 AVIG). Eine allgemein gültige Aussage über die erforderliche Mindestanzahl an Bewerbungen ist indes nicht möglich. Das Quantitativ beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2. Auflage, Basel 2007, S. 2430 Rz 839). Zu berücksichtigen

sind namentlich Alter, Schul- und Berufsbildung der versicherten Person sowie die Verhältnisse im für diese in Betracht kommenden Arbeitsmarkt (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. April 2005 C 10/05 E. 2.3.1).

3.5. Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Anrechnen eines hypothetischen Erwerbseinkommens mit dem Mangel an Ernsthaftigkeit der Bewerbungen, wobei sie ausführte, dass in aller erster Linie telefonische oder persönliche Bewerbungen erfolgt waren (Urk. 2 S. 3 Mitte). Dabei dokumentierte sie nach der Verfügung vom 28. April 2009 (Urk. 7/252) die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers wie folgt (Urk. 2 S. 3 unten):

- Mai 2009: 10 Bewerbungen, davon 2 telefonisch, 1 persönlich und 7 schriftlich, davon 5 Spontanbewerbungen
- Juni 2009: 10 Bewerbungen, davon 2 telefonisch, 1 persönlich und 7 schriftlich, davon 5 Spontanbewerbungen
- Juli 2009: 4 Bewerbungen, alle schriftlich, alles Spontanbewerbungen
- August 2009: 5 Bewerbungen, alle schriftlich, davon 2 Spontanbewerbungen
- September 2009: 8 Bewerbungen, davon 1 telefonisch, 7 schriftlich, davon 2 Spontanbewerbungen
- Oktober 2009: 7 Bewerbungen, davon 6 Spontanbewerbungen
- November 2009: 7 Bewerbungen, davon 2 telefonisch, 5 schriftlich
- Dezember 2009: 7 Bewerbungen, davon 1 telefonisch, 6 schriftlich, davon 4 Spontanbewerbungen
- Januar 2010: 7 Bewerbungen, davon 1 telefonisch, 6 schriftlich, davon 1 Spontanbewerbung
- Februar 2010: 7 Bewerbungen, davon 2 telefonisch, 5 schriftlich
- März 2010: 1 telefonische Bewerbung

Zwar wurden die Nachweise dieser im Quantitativ dokumentierten Bemühungen des Beschwerdeführers dem hiesigen Gericht nicht eingereicht, die Aufstellung der Beschwerdegegnerin jedoch vom Beschwerdeführer auch nicht gerügt, weshalb vorliegend darauf abzustellen ist. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der Beschwerdeführer vor allem Spontanbewerbungen sowie Bewerbungsgespräche per Telefon führte. Blindbewerbungen können nach der Rechtsprechung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2007, C 16/07 E. 3.1) durchaus sinnvoll sein und der Abklärung dienen, ob eine Stelle frei ist; indessen haben sich die Versicherten in erster Linie um ausgeschriebene und damit offene Arbeitsgelegenheiten zu bemühen, bei welchen die Erfolgsaussichten auf einen Vertragsabschluss erheblich grösser sind. Telefonische Bewerbungen sind in qualitativer Hinsicht ungenügend. Zieht man folglich diejenigen Bemühungen, in welchen sich der Beschwerdeführer auf Geratewohl beworben hat ab, so verbleiben für den Zeitraum von Mai 2009 bis März 2010 pro Monat durchschnittlich vier Bewerbungen, was in Beachtung der zehn bis zwölf geeigneten monatlichen Arbeitsbemühungen gemäss der Rechtsprechung zur Arbeitslosenversicherung als quantitativ ungenügend zu gelten hat. Damit vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Qualität der Bewerbungsschreiben seien

gemäss RAV-Berater, Herr C.\_\_\_\_, für gut und einwandfrei befunden worden, nichts am Ergebnis der ungenügenden Anzahl der Bewerbungen zu ändern (Urk. 1 S. 5 Ziff. 4).

Darüber hinaus ist aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1999 und 2000 Arbeitslosenentschädigung bezogen hatte, womit auch erwiesen ist, dass ihm die Pflicht zur Stellensuche sowie die hinsichtlich Quantität und Qualität der Bewerbungen gestellten Anforderungen bekannt gewesen sein dürften (IK-Auszug, Urk. 7/1).

Im Rahmen der Beschwerde führte der Beschwerdeführer zudem mangelnde Berufsausbildung und seinen Migrationshintergrund an (Urk. 1 S. 5 Ziff. 5). Weshalb es ihm deshalb nicht zumutbar sein sollte, seine Restarbeitsfähigkeit zu verwerfen, ist nicht ersichtlich, zumal er vor Eintritt des Gesundheitsschadens trotz dieser Faktoren eine Arbeitstätigkeit ausgeübt hat. Des Weiteren war er auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens noch in der Lage, einer Arbeit bei der D.\_\_\_\_ AG und der Z.\_\_\_\_ AG nachzugehen (vgl. IK-Auszug Urk. 7/1). Darüber hinaus legte der bereits 1991 eingereiste und nunmehr seit gut 20 Jahren in der Schweiz lebende Beschwerdeführer keine mangelnde Anpassung oder Integration dar, weshalb seine Vorbringen die Betrachtungsweise der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit nicht in Zweifel zu ziehen vermögen.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der Aktenlage beim Beschwerdeführer folglich keine Anhaltspunkte, dass er das Mindesteinkommen nicht erzielen könnte, weshalb ihm ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 14a Abs. 2 ELG anzurechnen ist.

Im Jahre 2009 betrug das anrechenbare Mindesteinkommen für Teilinvalide bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent Fr. 18'720.-- (vgl. Art. 14a Abs. 2 ELV sowie Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2009, Tabellenteil, Tabelle T3.1, Berechnungsansätze der EL für alleinstehende Personen und Kinder, 2000-2010, S. 25).

Demnach hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer richtigerweise ein Mindesteinkommen in der Höhe von Fr. 18'720.-- angerechnet und nach Ablauf der Übergangsfrist im Sinne von Art. 25 Abs. 4 ELV ab Mai 2009 berücksichtigt, wobei der Zeitpunkt der Anrechnung des Einkommens vorliegend unbestritten blieb.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. April 2009 (Urk. 7/252) und Einspracheentscheid vom 20. April 2010 (Urk. 2) zu Recht ab 1. Mai 2009 ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 14a Abs. 2 ELV in der Höhe von Fr. 18'720.-- angerechnet. Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach als zutreffend, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein
- Stadt Y. \_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.